

Die Stadt Delmenhorst erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), und gemäß § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 27. Juli 2021) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Trotz Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird für die Stadt Delmenhorst festgestellt, dass das Infektionsgeschehen in der Stadt tatsächlich nicht auf Infektionen bei Einrichtungen, Veranstaltungen oder Handlungen beruhen, die in den §§ 6 bis 9 Abs. 4 oder den §§ 9a, 10, 10b, 10c, 14a, 16a oder 17 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt sind, beruht.
2. Deshalb gelten ab dem 05.08.2021 für die Bereiche, die in den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17 genannt sind, die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von unter 10 Anwendung finden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.08.2021 in Kraft.

Hinweis:

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 2 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Delmenhorst ist nicht auf Infektionen in Einrichtungen, oder bei Veranstaltungen zurückzuführen oder beruht nicht auf Handlungen, die in den §§ 6 bis 9 Abs. 4 oder den §§ 9a, 10, 10b, 10c, 14a, 16a oder 17 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelt sind. Es ist überwiegend auf Reiserückkehrer zurückzuführen, sodass keine Veranlassung besteht an den Regelungen der für ein erhöhtes Infektionsgeschehen in der Stadt Delmenhorst festzuhalten.

Es gelten somit für die Bereiche, die in den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17 genannt sind, die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von unter 10 Anwendung finden.

Die Stadt Delmenhorst ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 04.08.2021

Stadt Delmenhorst
In Vertretung



Mattern